

Antrag auf Anerkennung von Abwasserabzugsmengen

gemäß der allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung (ABE) der Stadtwerke Görlitz AG



Vorgangsnummer: _____	Eingangsvermerk: _____
--------------------------	---------------------------

Anschrift des Kanalnetzbetreibers und Genehmiger Stadtwerke Görlitz AG Demianiplatz 23 02826 Görlitz	Für eine Genehmigung nach § 20a, Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung (ABE) der Stadtwerke Görlitz AG sind vom Antragsteller folgende Angaben beizubringen:
---	--

Antrag gilt für folgendes Grundstück:

_____ GEMARKUNG

PLZ	ORT	STRAßE	HAUSNUMMER	FLUR	FLURSTÜCK
-----	-----	--------	------------	------	-----------

Hiermit beantrage ich

Name, Vorname / Firma

Telefon / Mobil / E-Mail

für oben bezeichnetes Grundstück die Anerkennung von Abwasserabzugsmengen gemäß § 20a Absatz 4 der ABE

Benennung der Umstände das bezogenes Trinkwasser nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird:

Die Trinkwassermengen, die durch diesen Antrag nicht zur Abwasserberechnung herangezogen werden, sind über eine gesonderte Messeinrichtung zu erfassen. Die Messeinrichtung wird durch die SWG kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Einbauort wird gemeinsam mit dem Antragsteller und einem Mitarbeiter der SWG festgelegt. Der fachgerechte Einbau der Messeinrichtung in die Kundenanlage ist vom Antragsteller zu realisieren. Nach Installation der Messeinrichtung erfolgt eine Abnahme durch die SWG. Anschließend wird die Vereinbarung über den Abzug von Abwassermengen abgeschlossen. Die Messeinrichtung ist vom Antragsteller vor Beschädigungen, Frost und Diebstahl zu schützen. Für die Bewirtschaftung des Unterzählerverhältnisses wird ein Pauschalbetrag entsprechend dem aktuellen Leistungsartenkatalog der SWG erhoben. Der Betrag (z.Z. 30,00 € Netto, zuzüglich der derzeit gültigen Mehrwertsteuer) wird einmal im Jahr mit der Rechnung erhoben.

Angaben zum Versorgungsverhältnis:

Hauptzählernummer:

X _____ Datum

X _____ Unterschrift des Antragstellers

Die SWG ist berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten, sofern dieses im Rahmen der Zweckbestimmung erforderlich ist. Verantwortliche Stelle gemäß Bundesdatenschutzgesetz ist die SWG.